

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 11****Memmingen, 07. Mai 1999****41. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
05.05.1999	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999	83
05.05.1999	Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999	86

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999

Vom 05. Mai 1999

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Memmingen liegt in der Zeit vom

25. Mai bis 28. Mai 1999 während der allgemeinen Dienststunden im Wahlamt
der Stadt Memmingen, Großzunft, Marktplatz 4, Erdgeschoß, Zimmer 1

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum

28. Mai 1999, 12.00 Uhr, bei dem Wahlamt der Stadt Memmingen,
Großzunft, Markplatz 4, Erdgeschoß, Zimmer 1

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Mai 1999 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Memmingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

- b) wenn er seine Wohnung ab dem 10. Mai 1999 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
 - aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 23. Mai 1999),
 - bb) bei ausländischen Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai, 16.00 Uhr) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 28. Mai 1999) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei ausländischen Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

**bis zum 11. Juni 1999, 18.00 Uhr, bei dem Wahlamt der Stadt Memmingen,
Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer 1**

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

- 6 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Stadt auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 21.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Memmingen, 05. Mai 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Über die öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die
Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999

Vom 05. Mai 1999

Am 14. Juni 1999 um 17.00 Uhr tritt der Stadtwahlausschuß der Stadt Memmingen für die Europawahl 1999

in 87700 Memmingen, Rathaus, Beratungszimmer (Zimmer 5), I. Stock

zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Memmingen gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Memmingen, 05. Mai 1999
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister
Stadtwahlleiter

SVBI 1999 S. 86